



Abteilungsordnung für den SV Ried

Präambel Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und bei Auflösung mit der in der Satzung des Hauptvereines festgelegten Mehrheit. Über die Gründung bzw. Auflösung einer Abteilung entscheidet dann gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Vereinsausschuss.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt (falls eigene Kassen vorhanden)

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag. Darüberhinaus haben die Abteilungen das Recht, zusätzliche Finanzmittel z.B. durch Werbung oder eigene Veranstaltungen zu erschließen.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Die Abteilungen verwalten ihre Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Geschäftsführer des Hauptvereins.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft. Zusätzlich können auch Prüfungen durch die Kassenprüfer des Hauptvereins erfolgen.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, z.B. Trikotwerbung
- Die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter(n)
- (3) Abteilungskassier

Zusätzlich können weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

Der Abteilungsleiter und sein(e) Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung. Eine Abteilungsversammlung zur Wahl der Abteilungsführung hat in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Die Einladung hierzu hat mindestens 4 Wochen vorher durch Aushang im Vereinsheim oder in den Schaukästen des Vereins zu erfolgen.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und Kassenprüfer
- (2) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (3) Wahlen des Abteilungsvorstandes
- (4) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- (5) Wahl der Delegierten für den Vereinsausschuss (die Delegierten können aber auch durch die Abteilungsleitung bestimmt werden).
 - Abteilungen ab 51 bis 100 Mitglieder =1 Delegierter
 - Abteilungen ab 101 bis 150 Mitglieder =2 Delegierte
 - Abteilungen ab 151 bis 200 Mitglieder =3 Delegierte
 - Abteilungen ab 201 bis 250 Mitglieder =4 Delegierte
 - Abteilungen ab 251 bis 350 Mitglieder =5 Delegierte
 - Abteilungen ab 351 bis 450 Mitglieder =6 Delegierte
- (6) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (7) Festlegung von Sonderleistungen
- (8) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

§ 9 Inkrafttreten

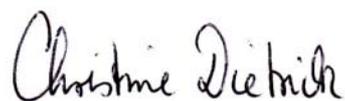
Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuss des Hauptvereines am 16.09.2015 beschlossen und tritt mit gleichem Tag in Kraft.

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter



Josef Kölnsperger

Protokollführerin



Christine Dietrich